

TOP: Erstellung und Beauftragung einer kommunalen Biotopverbundplanung

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2022	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:**1. Rechtliche Grundlagen**

Die am 31. Juli 2020 in Kraft getretene Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg sieht in § 22 vor, auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund (FPBV) ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope zu schaffen. Dieser ist gegliedert in Offenland, Gewässerlandschaften und den Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA).

Ziel des Gesetzgebers ist, dass der funktionale Biotopverbund schrittweise ausgebaut wird und bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent, bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent und bis zum Jahr 2030 mindestens 15 Prozent der Offenlandfläche in Baden-Württemberg umfassen soll. Als Grundlage für die Umsetzung sollen die Kommunen für ihre Gemarkungen auf Basis des o.g. Fachplans parzellenscharfe Biotopverbund-Planungen (BV-Planungen) erstellen.

2. Planungsziel und -ablauf

Der kommunale Biotopverbund dient der Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität auf der jeweiligen Gemeindefläche und kann zudem einen Beitrag für das Landschaftserlebnis in Naherholung und Tourismus leisten. Er bietet gleichzeitig eine fachliche Grundlage, z.B. für bauleitplanerische Kompensationsmaßnahmen oder das städtische Ökokonto. Die kommunale BV-Planung konzentriert sich auf die Kernflächen und -räume des Offenlandes und der Gewässerlandschaften sowie deren funktionale Verbindung, und auf die verbundrelevanten, regionalspezifischen Zielarten (bes. geschützte Pflanzen- und Tierarten). Bei den sogenannten Kernflächen bzw. -räumen im Offenland handelt es sich im Wesentlichen um Biotoptypen trockener (v.a. Magerrasen), mittlerer (v.a. Streuobstwiesen und Magere Flachland/Berg- Mähwiesen) und feuchter Standorte (v.a. Stillgewässerufer).

Biotopvernetzung zielt darauf ab, die Populationen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nachhaltig zu sichern und ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten und zu verbessern. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen können sehr unterschiedlich sein. Bei weitem nicht immer ist es erforderlich, Biotope direkt mit gleichartigen Strukturen und ohne jegliche Unterbrechung miteinander zu verbinden. Vielfach genügt ein ausreichend dichtes Raster an entsprechenden Lebensräumen um die erforderlichen Funktionen aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, wie Wandermöglichkeiten zwischen Teillebensräumen, der regelmäßige Individuen- und Genaustausch von Populationen sowie die Reaktionsmöglichkeit z.B. auf klimatische Veränderungen.

Der Biotopverbund stellt somit auch einen maßgeblichen, integralen Inhalt des Landschaftsplans im Zuge einer künftigen Fortschreibung eines Flächennutzungsplans dar.

Bestandteil der BV-Planung ist - auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten und örtlichen, fachlichen Beurteilung des aktuellen Biotopbestands - ein flurstücksgenaues Maßnahmenkonzept, gegliedert in Schwerpunkträume, eine Maßnahmenliste und Steckbriefe für die prioritär umzusetzenden Maßnahmen. Diese sollen hier soweit möglich und fachlich sinnvoll auf stadtteigene

Flächen konzentriert werden. Bereits bestehende Ökokontoflächen und Kompensationsmaßnahmen können in den kommunalen Biotopverbund integriert werden.

Für o.g. Planerstellung ist, basierend auf den Erfahrungen bei vorausgegangenen Modellvorhaben des Landes, mit einem Bearbeitungszeitraum von ca. zwei Jahren auszugehen. Zur inhaltlichen Abstimmung und Herstellung von Akzeptanz für die Umsetzung ist die frühzeitige Einbindung der Betroffenen, insbesondere der Landwirte, der anderen Landnutzenden und vor Ort aktiver Akteursgruppen - sowie selbstverständlich der jeweils betroffenen Gremien - bereits während der Planungsphase durch die Organisation und Durchführung von Abstimmungsgesprächen bzw. Runden Tischen erforderlich.

3. Kostenansatz

Für den laut § 22 Naturschutzgesetz vorgegebenen Ausbau des landesweiten funktionalen Biotopverbunds bestehen neue, umfangreiche Fördermöglichkeiten im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt der Landesregierung Baden-Württemberg. Die Förderung für Biotopverbundplanungen unter Beteiligung eines Fachplanungsbüros über die Landschaftspflegerichtlinie beträgt derzeit noch 90 %. Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverwaltung mit den Vorbereitungen für die Erstellung einer kommunalen Biotopverbundplanung (BVP) begonnen, und einen entsprechenden Förderantrag gestellt.

Als förderverbindliche Grundlage für den erforderlichen BVP-Leistungskatalog und die Angebotseinholung bzw. Methodik der Angebotswertung hat das Umweltministerium ein Musterleistungsverzeichnis (MLVZ, Version 2.1) aufgestellt. Das MLVZ enthält als Anlagen eine Excel-Tabelle (BV-MLVZ-Anhang) mit BV-Datengrundlagen, Rahmenbedingungen der Gemeinde, BV-Kalkulationstabelle und einen Vorschlag für Zuschlagskriterien mit Preiswertung für kommunale BV-Planungen im Bereich der Unterschwellenvergabeverordnung.

Auf dieser Grundlage wurden fünf erfahrene Landschaftsplanungsbüros angefragt, von denen zwei ein entsprechendes Honorarangebot abgegeben haben. Die Angebote wurden gemäß den Vorgaben des MLVZ durch eine gemeinsame Projektgruppe aus Vertretern der Stadtverwaltung Rosenfeld und der Förderstelle Landratsamt Zollernalbkreis geprüft und bewertet und werden nach Beschluss des Gemeinderats der zuständigen Bewilligungsstelle beim Regierungspräsidium Tübingen vorgelegt.

Für die Erstellung und Betreuung der kommunalen Biotopverbundplanung durch das Büro Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen, ist - in Abhängigkeit der sich ggf. noch erforderlichen Zusatzkartierungen einzelner Arten bzw. Biotopflächen oder des noch zu konkretisierenden Umfangs der öffentlichen Beteiligungsprozesse - mit einem Kostenansatz von derzeit brutto 76.077,34 € zu rechnen. Der Eigenanteil der Stadt Rosenfeld nach Förderzuschüsse beträgt 10 % der Planungskosten, derzeit brutto ca. 7.607,73 €. Der Planungs- und Beteiligungsprozess wird voraussichtlich einen Zeitraum von ca. 2 Jahren einnehmen. Entsprechend fallen die Planungs-, Moderations- und Durchführungskosten in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 an. Für das laufende Haushaltsjahr 2022 sowie anschließend für 2023 ist ein Kostenansatz von ca. 80.000.- € in Vorleistung veranschlagt.

Unter der Finanzposition 55400000, Naturschutz und Landschaftspflege, werden jährlich die erforderlichen Beträge im Zuge der Haushaltsvorberatungen ermittelt und eingestellt. Für das Haushaltsjahr 2022 stehen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung. Da es sich um einen umfangreichen, mehrjährigen Planungsprozess mit Öffentlichkeitsbeteiligung handelt, sind für die erst im Jahr 2023 zu erbringenden Teilleistungen unter der Finanzposition 55400000, Naturschutz und Landschaftspflege, die jeweils erforderlichen Haushaltsmittel einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erstellung einer kommunalen Biotopverbundplanung wird mit 90 % der Planungskosten über die Landschaftspflegerichtlinie bezuschusst. Der verbleibende Eigenanteil der Stadt Rosenfeld nach LPR-Fördermittelzuschuss beträgt somit 10 % der Planungskosten.

Im Haushaltsplan für 2022 sind Planungskosten über 80.000 € sowie ein Zuschuss über 72.000 € enthalten.

Da es sich um einen umfangreichen, sich über ca. 2 Jahre erstreckenden Planungsprozess u.a. auch mit Öffentlichkeitsbeteiligung handelt, ist für die im Jahr 2023 zu erbringenden Teilleistungen unter der Finanzposition 55400000, Naturschutz und Landschaftspflege, die Restfinanzierung im Rahmen und in Abhängigkeit der Haushaltsentscheidungen im Weiteren bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Beauftragung des Büros Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen, zur Erstellung, Begleitung und Moderation einer Biotopverbundplanung für die Stadt Rosenfeld mit einem Kostenrahmen in Höhe von derzeit insges. 76.077,34 € (brutto) wird zugestimmt.

Anlagen:

- Musterleistungsverzeichnis
- Preisspiegel (nicht öffentlich)